

37. Umfang der Verpflichtung aus dem Konnossemente.

I. Civilsenat. Urth. v. 9. Oktober 1897 i. S. Br. (Rl.) w. P. & Co.
u. die Hamb. Quaiverwaltung (Bekl.). Rep. I. 177/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin hatte von der Firma G. E. & Co. in R. 25 Fässer getochten Leinöles gekauft, die auf dem Seewege nach Hamburg gebracht und dort Anfang Aprils 1895 am Quai gelöst wurden. Der Klägerin wurde ein an Order lautendes, in blanco indossirtes Konnossement zugestellt, welches von der mitverklagten Firma H. J. P. & Co., dem Korrespondentehaber des Schiffes, mit dem das Leinöl gekommen war, ordnungsmäßig abgestempelt worden war. Sie besichtigte das Öl, lehnte die Empfangnahme jedoch ab und sandte das Konnossement an die Verkäuferin zurück, mit der Erklärung, daß die Ware für deren Rechnung am Quai lagere. Die Klägerin erhielt das Konnossement sofort zurück, mit dem Ersuchen, das Öl auf Lager zu nehmen; sie lehnte jedoch die Empfangnahme durch Schreiben an die Verkäuferin nochmals ab, behielt indes das Konnossement in Händen. Demnächst verlangte die Klägerin von der Quaiverwaltung die Auslieferung der 25 Fässer. Diesem Verlangen konnte jedoch nicht entsprochen werden, weil die Quaiverwaltung inzwischen die Fässer an die Firma H. J. P. & Co. auf deren Verlangen ausgeliefert hatte. Letzteres war im Einverständnisse mit der Verkäuferin geschehen, von der die Rechte auf Auslieferung des Konnossementes demnächst förmlich an die beiden Beklagten cedirt worden waren. Nunmehr erhob die Klägerin gegen die Firma H. J. P. & Co. und die Quaiverwaltung Klage und erwirkte ein am 7. März 1896 erlassenes Urtheil, durch das beide Beklagte in solidum schuldig erkannt wurden, die 25 Fässer Leinöl herauszugeben. Diesem Urtheile konnten die Beklagten nicht nachkommen, weil das Öl inzwischen versandt und verkauft worden war. Die Klägerin klagte deshalb auf Ersatz ihres Interesses, bemerkte, daß der Fakturawert des Leinöles 1922,28 M betrage, sie sich indes mit dem von den Beklagten selbst angegebenen Erlöse in Höhe von 1822,31 M — unter Vorbehalt weitergehender Rechte — begnügen wolle, und beantragte Verurteilung der Beklagten zur Zah-

lung dieses Betrages nebst Zinsen seit dem 25. November 1895, dem Tage der Erhebung der Vorlage. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen; die dagegen eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Auf die Revision der Kläger ist nach dem Klagantrage erkannt, aus folgenden Gründen:

„Beide Vorinstanzen gehen davon aus, daß die Beklagten der Klägerin gegenüber eine Besitzstörung durch eigenmächtige Entziehung des Besitzes begangen haben, daß sie durch das im Vorprozesse erlassene Urteil zur Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes schuldig erkannt worden seien, und daß Klägerin, da jenes Urteil nicht thatsächlich vollstreckt werden könne, ihr Interesse fordern dürfe. Sie verneinen jedoch, daß Klägerin, wie diese wolle, ohne weiteres den vollen Sachwert fordern dürfe, und gelangen zur Abweisung der Klage, weil Klägerin das ihr wirklich zustehende Interesse nicht dargelegt, jede Darlegung vielmehr abgelehnt habe. Zu Grunde gelegt sind hierbei die Vorschriften des gemeinen Rechtes über die Schätzung des Wertes eines widerrechtlich entzogenen Besitzes.

Die Revision vertritt die Ansicht, daß Klägerin, ohne ihrerseits zu einer weiteren Begründung verpflichtet zu sein, auf Grund der Thatsache, daß ihr der Besitz entzogen sei, die Zahlung des vollen Sachwertes fordern dürfe, und daß es Sache der Beklagten sein würde, den Nachweis zu führen, daß das Interesse der Klägerin dahinter zurückbleibe. Sie beruft sich zur Rechtfertigung ihrer Ansicht auf die heutige Gestaltung des, übrigens auch bereits diesen Grundsatz enthaltenden, römischen Rechtes.

Dem Berufungsgerichte ist darin beizustimmen, daß die vorliegende Klage als Substantivklage zu betrachten, und daß Klägerin berechtigt ist, den in Geld zu veranschlagenden Wert der ihr zukommenden Leistung, da diese nicht mehr erzwungen werden kann, zu fordern. Ob dieser Wert, also das Interesse der Klägerin, bei Anwendung der Vorschriften des gemeinen Rechtes auf den von ihr geforderten Betrag zu bemessen wäre, mag dahingestellt bleiben; im Ergebnisse ist die Forderung der Klägerin für gerechtfertigt zu erachten.

Nach dem unstreitigen Sachverhalte waren die in Rede stehenden Fässer Leinöl auf dem Seewege in Hamburg eingegangen und dort nach beschaffter Landung auf dem Quai von der Quaiverwaltung übernommen worden. Zuzufolge der Bestimmungen der Hamburger Be-

triebs- und Gebühren-Ordnung für die Quai-Anlagen vom 22. Dezember 1893 (G.G. der Freien und Hansestadt Hamburg S. 68) im § 19 haftet die Quaiverwaltung den Abladern und Empfängern für von ihr übernommene Güter und darf dieselben nach § 8 nur gegen Einlieferung der Konnossemente ausliefern, auf welchen der Vertreter des Schiffes bescheinigen muß, daß der Auslieferung seinerseits Bedenken nicht entgegenstehen. Ein solches Konnossement hatte Klägerin in Händen, und zwar ein an Order lautendes, auf dem von der mitverklagten Firma H. J. P. & Co., unbestritten Korrespondenthrheber des betreffenden Schiffes, die Unbedenklichkeit der Auslieferung bescheinigt war. Hieraus aber folgt, daß beide Beklagte der Klägerin auf Grund des Konnossementes obligatorisch verpflichtet waren. Letzteres wird von dem Berufungsgericht nicht anerkannt; in dem angefochtenen Urteile wird vielmehr ausgesprochen, daß die Firma H. J. P. & Co. durch die Abstempelung des Konnossementes und die Überlassung des Konnossementsgutes an die Klägerin der Verpflichtung, die sie als Korrespondenthrheber traf, genügt, und die Quaiverwaltung dieses Gut schon längst nicht mehr als Vertreterin des Schiffes in Händen gehalten hätte. Hierin kann jedoch dem Berufungsgerichte nicht zugestimmt werden. Die Quaiverwaltung war durch die Übernahme der Güter an die Stelle des Schiffes getreten, haftete also, wie dieses, bis zur ordnungsmäßigen Auslieferung. Eine solche hatte aber nicht stattgefunden. Zwar waren einige Fässer der Klägerin zur Bestätigung ausgeantwortet, jedoch von ihr zurückgeliefert worden, und die Quaiverwaltung hatte dann auf der Rückseite des Konnossementes bescheinigt, daß auch die Fässer wiederum am Quai lagern blieben. Die Verhaftung der Quaiverwaltung und ihre dem Konnossementeninhaber gegenüber begründete Verbindlichkeit dauerte daher fort; insbesondere durfte sie nach Art. 661 H.G.B. auch etwaigen Anweisungen des Abladers nur Folge leisten, wenn ihr zuvor sämtliche Exemplare des Konnossementes zurückgegeben wurden, was unbestritten nicht geschehen war. Sodann hatte auch die Firma H. J. P. & Co. ihren Verbindlichkeiten als Korrespondenthrheber noch nicht genügt; d. h. sie hatte diese nicht so erfüllt, daß sie nunmehr der Klägerin als Konnossementeninhaberin ganz wie eine unbeteiligte dritte Person gegenüber gestanden hätte. Da sie Korrespondenthrheber war, galten ihre Handlungen als solche des Schiffes. Bis zur wirklichen Auslieferung der Güter durfte sie

daher nicht einseitig über die Konnossementsgüter verfügen, sondern blieb sie dem Konnossementeninhaber verantwortlich. Aus diesen Erwägungen, die auch in dem in dem Vorprozesse erlassenen Urtheile vom 7. März 1896 Ausdruck gefunden haben, ergibt sich, daß daselbe nicht die Bedeutung einer Verurteilung zur Herstellung eines seitens unbetheiligter dritter Personen gestörten Besitzstandes, sondern die einer Verurteilung aus einer Obligation hat, die von der Quaiverwaltung durch unbefugte Auslieferung der Güter, von der Firma H. J. P. & Co. durch unbefugte in Vertretung des Schiffes erteilte Anweisung verletzt worden war.

Die aus dem Konnossement folgende Obligation aber war eine selbständige, die der Klägerin als Konnossementeninhaberin das Recht auf Auslieferung der Güter gegen das Schiff als selbständiges Recht gewährte. Es kann deshalb nicht, wie das Berufungsgericht erörtert, darauf ankommen, welche Rechte die Klägerin durch die Entgegennahme des Konnossementes an den Gütern selbst — ob Eigentum, oder nur Innehabung — erworben habe, oder welche Rechte ihr gegen die Verkäuferin auf Grund des Kaufvertrages oder wegen sonstiger Beziehungen in Ansehung der Güter zugestanden haben. Es handelt sich im vorliegenden Fall lediglich darum, den Umfang der Leistung zu bestimmen, die an die Stelle der Verbindlichkeit aus dem Konnossement tritt, wenn diese von dem dazu Verpflichteten nicht erfüllt werden kann. Hierbei kommt in Betracht, daß in Art. 612 H.G.B. für den Fall des Art. 607 der Umfang des Ersatzes für den Verlust von Gütern auf den näher bestimmten Wert der verlorenen Güter festgesetzt worden ist. Ob diese Vorschrift und die in ihr liegende Beschränkung stets Platz zu greifen hat, wenn Ersatz für nicht gelieferte Konnossementsgüter zu leisten ist, kann im vorliegenden Falle unentschieden bleiben. Zweifellos ist, daß mindestens der Sachwert gefordert werden kann. Hierin kann auch der Umstand nichts ändern, daß dieser Sachwert möglicherweise höher ist, als der Betrag, der dem Konnossementeninhaber nach dem unterliegenden Rechtsverhältnisse zukommt. Hierauf kann keine Rücksicht genommen werden (Art. 661 H.G.B.); vielmehr muß es den Beteiligten überlassen bleiben, das materielle Rechtsverhältnis anderweitig zur Geltung zu bringen.

Klägerin hat lediglich den Sachwert gefordert, über dessen Höhe kein Streit herrscht. Dieser kommt ihr daher zu.“ . . .